

Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes

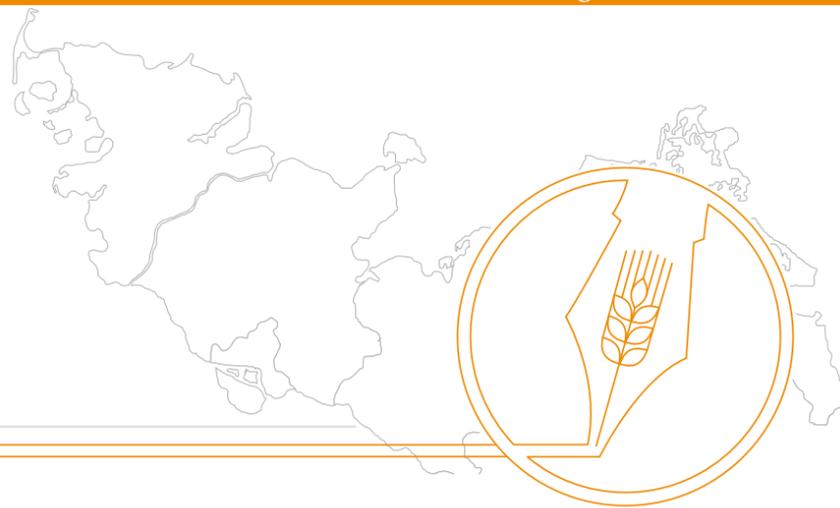


foto: h. diernich halbe

Jahrestagung 2017

des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes

Erneuerbare Energien am Scheideweg

25. Januar 2017, Neumünster

Wirtschaftsergebnisse 2015/16 – Kurzauswertung

Viele Betriebe kämpfen ums Überleben

Was man aufgrund der Preisentwicklungen schon befürchten musste, bestätigen die Abschlüsse für das Wirtschaftsjahr 2015/16: Anhaltend niedrige Erzeugerpreise für Milch, Getreide und Schweine bringen viele Unternehmerfamilien in der Landwirtschaft wieder um den Lohn für ihre Jahresarbeit.

Im vorangegangenen Wirtschaftsjahr 2014/15 konzentrierten sich die Negativmeldungen vorwiegend auf die Milchviehhöfe; aktuell bleibt kaum eine Produktionsrichtung, Betriebsgröße oder Region verschont. In normalen Jahren fällt es zumeist nur den wirtschaftlich schwachen Betrieben im abfallenden Viertel schwer, den Lebensunterhalt für die Familien zu erwirtschaften. Die jüngsten Ergebnisse für das Wirtschaftsjahr 2015/16 zeichnen ein weit stärker getrübtetes Bild: Nur die Betriebe im erfolgreichen Viertel konnten das Wirtschaftsjahr 2015/16 noch mit mäßigem Erfolg abschließen.

Wenn die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Unternehmen die auf den Höfen arbeitenden Familien nicht

ernähren kann, ist die Branche in ihrer Mitte getroffen. Aktuell kämpfen viele Betriebe mit Sparmaßnahmen und Kostenkontrolle um ihre wirtschaftliche Existenz beziehungsweise das nackte Überleben. Teils mobilisieren sie Reserven aus dem Privatvermögen. An Altersvorsorge und Rücklagenbildung ist derzeit vielfach nicht zu denken. Hilfen zur Liquiditätsüberbrückung wirken kaum. In manchen der wirtschaftlich abfallenden Betriebe hat die Abwärtsspirale des wiederholten Substanzverzehr ein Ausmaß erreicht, dass mit vernünftigem Mitteleinsatz nicht umkehrbar ist.

Neben der Abkühlung, die die Nahrungsmittelhersteller gegenwärtig über die Märkte zu spüren bekommen, herrscht eine frostige gesellschaftliche Stimmung, die die Anstrengungen vieler Erzeuger um qualitativ hochwertige und gleichzeitig preiswerte Nahrungsmittel als fehlgeleitet anprangert. Unter diesen Bedingungen wird immer häufiger die Reißleine gezogen, um die Vermögensverluste für die Landwirtschaftsfamilien zu begrenzen. Vor- und nachgelagerte Bereiche spüren die Folgen der

Krise heute schon und auch das Gemeinwesen im ländlichen Raum wird sich zukünftig nachhaltig verändern.

Eine kurze Zusammenfassung der Wirtschaftsergebnisse finden Sie auf Seite 8; eine ausführlichere Darstellung enthält unsere „Kurzauswertung der Wirtschaftsergebnisse 2015/16“.

Urteil schockiert Photovoltaik-Branche

Rückzahlung der EEG-Vergütung bei nicht rechtzeitiger Meldung?

Betreibern von Photovoltaikanlagen, die nicht rechtzeitig bei der Bundesnetzagentur gemeldet waren, droht der rückwirkende Verlust bereits gezahlter Einspeisevergütungen. Davon können alle Anlagen betroffen sein, die ab 2012 installiert wurden. Viele der betroffenen Anlagen befinden sich in Schleswig-Holstein. Nach Angaben der Schleswig-Holstein Netz AG stehen allein in ihrem Arbeitsbereich Rückforderungen von rund 3,8 Millionen Euro aus.

In Ausgabe 4/2015 hatte Land & Wirtschaft über ein Verfahren beim Oberlandesgericht (OLG) Schleswig berichtet. Das OLG hat mit Urteil aus Juni 2016 entschieden, dass der Netzbetreiber von dem Betreiber einer Photovoltaikanlage die Rückzahlung bereits ausgezahlter Einspeisevergütungen verlangen kann, wenn der Betreiber die betreffende Anlage nicht mit Inbetriebnahme bei der Bundesnetzagentur gemeldet hatte. Eine Rückforderung

ist nach Einschätzung des OLG auch dann nicht treuwidrig, wenn der Übertragungsnetzbetreiber seinerseits noch keine Rückforderungsansprüche gegenüber dem Netzbetreiber geltend gemacht haben sollte, denn dem Übertragungsnetzbetreiber kommt der Rückfluss des Geldes an den Netzbetreiber automatisch bei der nächsten Abrechnung zugute. Darüber hinaus kommt nach Auffassung des OLG die Rückzahlung der Förderbeträge dem allgemeinen Interesse zugute, weil es letztlich zu einer geringeren Belastung mit der EEG-Umlage führt.

Das OLG hat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen, da bundesweit zahlreiche weitere Verfahren um Rückforderungsansprüche wegen unterbliebener Anmeldung der Photovoltaikanlage drohen. Land & Wirtschaft wird über den Fortgang des Verfahrens in der nächsten Rechtsinstanz weiter berichten. ■

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 2–6

Editorial – Seite 2

Diese Unterlagen dürfen Sie ab Ende 2016 vernichten – Seite 2

Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen ab 2017 – Seite 2

Steuerliche Behandlung der Beihilfen zur Verringerung der Milchmenge noch nicht abschließend geklärt – Seite 3

Umsatzsteuer auf Verkauf von Umbruchrechten – Seite 3

Umsatzbesteuerung von Jagdgenossenschaften vermeiden – Antragsfrist 31.12.2016 beachten! – Seite 3

Neue Serie: Umsatzsteuer bei grenzüberschreitenden Geschäften

Teil 1: Innergemeinschaftliche Warenlieferungen – Seite 4

Steuertipps zum Jahresende – Steueroptimierung für 2016/2017 – Seite 5–6

Neuregelung der Erbschaftsteuer – Seite 6

Recht | Seite 6–7

Durchblick im Mindestlohn-Dschungel behalten – Seite 7

Betriebswirtschaft | Seite 1, 8–9

Kurzauswertung der Wirtschaftsergebnisse 2015/16 – Seite 1, 8–9

Rückzahlung der EEG-Vergütung bei nicht rechtzeitiger Meldung? – Seite 1

Kostenmanagement im Blick behalten – Seite 9

Verband aktuell | Seite 10

Weihnachtsgrüße – Seite 10

Land & Wirtschaft begrüßt die neuen Auszubildenden – Seite 10

Regionale Fachinformationsveranstaltungen – Seite 10

Steuertermine Januar bis März 2017 – Seite 10

Impressum – Seite 10

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

„Wir sind die Zukunft!“, wissen junge Berufseinsteiger und treffen damit beim Landwirtschaftlichen Buchführungsverband auf offene Ohren. Deswegen stellen wir Ihnen in dieser Ausgabe unsere neuen Auszubildenden des Jahrganges 2016 vor. Die 54 jungen Frauen und Männer können einer außerordentlich guten beruflichen Zukunft mit hervorragenden Entwicklungsperspektiven zum Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer entgegensehen.



Dr. Willi Cordts

Diese jungen Menschen sind aber auch unsere Zukunft, denn ohne bestens ausgebildete Fachkräfte hätte ein modernes Beratungsunternehmen keine erfolgversprechende Perspektive. Als familiär geprägtes Unternehmen lebt der Buchführungsverband eine Kultur des Miteinanders mit kurzen Entscheidungswegen, direkten persönlichen Kontakten und ohne komplizierte Verantwortungs- und Hierarchiestufen. Eine Stärke des Verbandes ist seine Dezentralität. Die von Steuerberatern geführten Bezirksstellen arbeiten in hohem Maße selbständig und eigenverantwortlich, ohne jedoch das gemeinsame Ziel aus den Augen zu verlieren: Die optimale Beratung und Betreuung der Mitglieder und Mandanten. Ein kollegiales Arbeitsklima, hohe Eigenverantwortlichkeit, moderne Bürsumgebungen sind neben dem Gehalt wichtige Entscheidungskriterien für die Wahl dieses Arbeitsplatzes. Auch die Beständigkeit des Unternehmens, gelebte Unternehmenskultur und die Identifikation unserer Mitarbeiter mit ihrem Unternehmen sprechen für sich.

Uns ist bewusst, dass der persönliche, familiäre Hintergrund für ein erfolgreiches Berufsleben von zentraler Bedeutung ist. Wir streben es an, Voraussetzungen zu bieten, die es ermöglichen, berufliches, familiäres und oftmals auch ehrenamtliches Engagement möglichst gut miteinander zu verbinden. Unser Ziel ist es, motivierten Menschen von Beginn an auf sie persönlich zugeschnittene Karrierechancen zu eröffnen. Doch gerade in einem Beratungsberuf mit hohem persönlichem Einsatz erfordert dies einige Anstrengungen sowohl von Mitarbeiter- als auch von Unternehmensseite. Gelingt es aber, Beruf und Privatleben ausgewogen miteinander zu verbinden, profitiert davon zunächst unmittelbar der einzelne Mitarbeiter, insgesamt aber auch das Unternehmen und damit letztendlich unsere Mitglieder und Mandanten. Eine solche Win-Win-Situation ist in unserem auf individuelle Beratung und persönlichem Vertrauen basierenden Dienstleistungsunternehmen seit jeher ein entscheidender Erfolgsfaktor.

Wenn Sie also demnächst einem jungen Auszubildenden in Ihrer Bezirksstelle begegnen, haben Sie vielleicht den Gedanken: „Sie sind die Zukunft“. Vielleicht treffen Sie auch gerade auf Ihren zukünftigen Steuerberater. Damit wird unser Nachwuchs auch Ihre Zukunft.

Ihr



Aufräumen und Platz schaffen

Diese Unterlagen dürfen Sie ab Ende 2016 vernichten

Unternehmer müssen nach den steuerlichen und handelsrechtlichen Vorschriften ihre Geschäftsunterlagen mehrere Jahre lang aufbewahren. In bestimmten Fällen dürfen aber auch Privatpersonen ihre Unterlagen nicht sofort vernichten.

Aufbewahrungsfristen für Unternehmer

Die meisten Buchführungsunterlagen müssen nach den gesetzlichen Vorschriften zehn Jahre lang aufbewahrt werden; die rein geschäftliche Korrespondenz dürfen Sie bereits nach sechs Jahren entsorgen. Folgende Unterlagen dürfen danach ab 2017 vernichtet werden:

- Bücher und Aufzeichnungen aus dem Jahr 2006 oder früher,
- Inventare, die bis Ende 2006 aufgestellt worden sind,
- Jahresabschlüsse, die 2006 festgestellt worden sind,
- Buchungsbelege, die bis Ende 2006 entstanden sind,
- Eingangrechnungen sowie Doppel oder Kopien der Ausgangrechnungen, die 2006 oder früher aufgestellt worden sind,
- bis Ende 2010 empfangene und abgesandte Handels- oder Geschäftsbriefe,
- sonstige Unterlagen, die 2010 oder früher entstanden sind.

Achtung: Die oben genannten Aufbewahrungsfristen laufen solange nicht ab, wie die Unterlagen für Steuer-

festsetzungen von Bedeutung sind, für die noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Bei IT-gestützten Buchführungssystemen sowie bei elektronisch empfangenen Rechnungen ist die Aufbewahrungspflicht nur dann erfüllt, wenn die Buchführungsbestandteile sowie die in elektronischer Form empfangenen Rechnungen in gespeicherter Form vorliegen und jederzeit wieder sichtbar gemacht werden können. Tragen Sie dafür Sorge, dass auch Jahre später noch ein elektronischer Zugriff auf die vorhandenen Daten möglich ist. Allein die ausgedruckten Belege, Rechnungen oder Kontoauszüge aufzubewahren, ist bei Unterlagen, die im Original nur elektronisch vorliegen, nicht ausreichend.

Aufbewahrungsfristen für Privatpersonen

Um Schwarzarbeit zu bekämpfen, sind auch Privatpersonen verpflichtet, Rechnungen und Belege über bestimmte steuerpflichtige Leistungen aufzubewahren. Darunter fallen insbesondere Rechnungen für handwerkliche Arbeiten am Haus, in der Wohnung oder am Grundstück. Sämtliche Rechnungen über bauliche und planerische Leistungen sowie Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Gartenarbeiten unterliegen einer zweijährigen Aufbewahrungspflicht. Rechnungen über handwerkliche Leistungen, die einer Gewährleistungspflicht unterliegen, sollten darüber hinaus mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden. ■

Alle Jahre wieder

Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen

Wie jedes Jahr wird die Sozialversicherung für viele Arbeitnehmer und damit automatisch auch für deren Arbeitgeber teurer. Dies hängt mit der Anhebung der sogenannten Beitragsbemessungsgrenzen zusammen, die von der Bundesregierung durch Verordnung zum 1. Januar 2017 neu festgesetzt wurden. Der Bundesrat muss der Verordnung zwar noch zustimmen, eine solche Zustimmung gilt aber als sicher. Die Beitragsbemessungsgrenzen geben an, bis zu welchem Betrag Arbeitsentgelte sozialversicherungspflichtig sind. ■

Grenzwerte in der Sozialversicherung	West		Ost	
	2017	2016	2017	2016
Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung	6.350	6.200	5.700	5.400
Beitragsbemessungsgrenze Knappschaftliche Rentenversicherung	7.850	7.650	7.000	6.650
Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung	6.350	6.200	5.700	5.400
Versicherungspflichtgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung*	4.800	4.687,50	4.800	4.687,50
Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung	4.350	4.237,50	4.350	4.237,50
Grenze des monatlichen Durchschnittsverdienstes für geringfügig Beschäftigte (Minijobs)	450	450	450	450
Geringverdienergrenze für Auszubildende (Arbeitgeber trägt die Beiträge allein)	325	325	325	325
Gesamteinkommengrenze für die Familienmitversicherung Krankenkasse	425	415	425	415
Bezugsgröße Sozialversicherung	2.975	2.905	2.975	2.520

* für Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht gesetzlich krankenversicherungspflichtig, das heißt versicherungsfrei, waren, beträgt die monatliche Versicherungspflichtgrenze für das Jahr 2017 4.350 Euro

Steuerliche Behandlung noch nicht abschließend geklärt

Beihilfen zur Verringerung der Milchmenge

Die EU hat mit Beschluss aus Juli 2016 ein europaweites Programm zur Milchmengenreduktion aufgelegt. Insgesamt sind 150 Millionen Euro bereitgestellt worden. Milcherzeuger, die an diesem Programm teilgenommen und ihre Milchmenge reduziert haben, sollten für jedes nicht erzeugte Kilogramm Milch 14 Cent als Beihilfe erhalten.

Aktuell ist bekannt geworden, dass die zweite Antragsrunde zum Milchmengenreduktionsprogramm europaweit deutlich überzeichnet wurde, sodass ein Zuteilungsbeziehungswise Kürzungskoeffizient zur Anwendung kommen soll. Antragsteller der zweiten Runde werden danach nur rund zwölf Prozent der beantragten und zugelassenen Verringerungsmenge beihilfefähig genehmigt bekommen. Eine weitere Antragsrunde wird voraussichtlich nicht mehr stattfinden.

Steuerlich sind die Beihilfen wie folgt zu behandeln:

■ Einkommensteuer

Das Beihilfeverfahren sieht zwei getrennte Anträge vor. Vor dem jeweiligen Reduktionszeitraum musste ein Beihilfeantrag gestellt werden, aus dem sich ergibt, welche Milchmenge im Referenzzeitraum vermarktet wurde und welche Minderung der Milchmenge für den entsprechenden Reduktionszeitraum geplant ist. Nach Abschluss des jeweiligen Reduktionszeitraums

ist ein Antrag auf Auszahlung der Beihilfe zu stellen. Darin ist nachzuweisen, wie hoch die tatsächliche Minderung der Milchmenge während dieser Zeit gewesen ist. Die entsprechenden Anträge sind über das Herkunfts- und Informationssystem Tier (HIT-Portal) zu stellen.

Einkommensteuerlich handelt es sich bei den Beihilfen um Betriebseinnahmen. Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband vertritt die Auffassung, dass erst mit Antragstellung auf Auszahlung der Beihilfe unter Beifügung entsprechender Nachweise, wie hoch die tatsächliche Minderung der Milchmenge im Reduktionszeitraum gewesen ist, eine gewinnwirksame Forderung entsteht. Der Antrag auf Auszahlung ist spätestens 45 Tage nach Beendigung des Reduktionszeitraumes bei der zuständigen Behörde zu stellen. Für die erste Antragsrunde muss der Auszahlungsantrag spätestens bis zum 13. Februar 2017 gestellt werden, für die zweite Antragsrunde spätestens bis zum 17. März 2017. Die Auszahlung der Beihilfe für den ersten Reduktionszeitraum wird aller Voraussicht nach im April 2017 erfolgen. Es ist derzeit davon auszugehen, dass die Auszahlung für den zweiten Reduktionszeitraum erst nach dem 30. April 2017 erfolgen wird, sodass Milchviehbetriebe mit einem Wirtschaftsjahr vom 1. Mai bis zum 30. April zum Bilanzstichtag 30. April 2017 eine gewinnerhöhende Forderung zu aktivieren haben.

Bei der Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung gilt das Zuflussprinzip, das heißt, der Gewinn wird im Wirtschaftsjahr, in dem die Auszahlung erfolgt, realisiert. Bei Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen ist die Beihilfezahlung nach Auffassung des Buchführungsverbandes mit dem Grundbetrag abgegolten.

■ Umsatzsteuer

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband vertritt die Auffassung, dass es sich bei der Beihilfe zur Verringerung der Milchmenge umsatzsteuerlich um einen nicht steuerbaren echten Zuschuss handelt. Dementsprechend müssen weder pauschalierende noch regelbesteuerte Landwirte umsatzsteuerrechtliche Folgen beachten. Die Beihilfe verbleibt in voller Höhe im Betrieb.

Durch die Finanzverwaltung ist diese Rechtsauffassung bisher allerdings noch nicht bestätigt worden. Nach derzeitigem Kenntnisstand soll diese Rechtsfrage demnächst auf Bund-Länder-Ebene der Finanzministerien erörtert werden.

Land & Wirtschaft wird Sie über die weiteren Entwicklungen informieren und in der nächsten Ausgabe auch über das zweite Liquiditätshilfeprogramm und die geplanten Einkommensteuererleichterungen berichten. ■

Finanzgericht bestätigt Auffassung der Finanzverwaltung

Umsatzsteuer auf Verkauf von Umbruchrechten

Flächen, die in fünf aufeinanderfolgenden Jahren ununterbrochen Grünland sind beziehungsweise waren, sind rechtlich als Dauergrünland einzuordnen. Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und einige andere Bundesländer haben spezielle Dauergrünlanderhaltungsgesetze erlassen. Der Umbruch von Dauergrünland ist danach genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung wird in der Regel nur dann erteilt, wenn für die umzubrechende Dauergrünlandfläche eine mindestens gleichgroße Ackerfläche als Dauergrünland angelegt wird.

Wenn Dauergrünland als Ersatz für umgebrochenes Grünland angelegt wird, muss dies nicht ein und derselbe Landwirt in seinem Betrieb vornehmen. Vor diesem Hintergrund schließen Landwirte miteinander Verträge ab, wonach umbruchwillige Landwirte Zahlungen an andere Landwirte leisten, die ihrerseits Ackerland in Dauergrünland umwidmen. Aus diesen Verpflichtungen und Zahlungen ergeben sich sowohl einkommen- als auch umsatzsteuerliche Folgen, über die Land & Wirtschaft in Ausgabe 2/2015 ausführlich berichtet hatte. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind aus den Zahlungen für die Umwidmung von Acker- in Grünland 19 Prozent Umsatzsteuer herauszurechnen und an das Finanzamt abzuführen. Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht hat diese Rechtsauffassung mit Urteil aus September 2016 bestätigt. Das Finanzgericht hat die Klage abgewiesen, jedoch die Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen. Über den Fortgang des Verfahrens beim BFH wird Land & Wirtschaft weiter berichten. ■



Antragsfrist 31.12.2016 beachten!

Umsatzbesteuerung von Jagdgenossenschaften vermeiden

Flächen einer Gemeinde oder einer Gemarkung, die eine bestimmte Mindestgröße umfassen, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, soweit sie nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören. Es entsteht dadurch kraft Gesetzes eine Jagdgenossenschaft in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Wenn die an der Jagdgenossenschaft beteiligten Grundeigentümer das Jagdrecht nicht selbst ausüben, sondern entweder an einzelne Jagdgenossen oder an fremde Jäger verpachten, ergeben sich zukünftig umsatzsteuerrechtliche Änderungen.

Bisher wird die Verpachtung des Jagdrechts durch eine Jagdgenossenschaft als sogenannte Vermögensverwaltung klassifiziert und die Jagdgenossenschaft ist nach den bisher geltenden Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes nicht unternehmerisch tätig. Die Umsätze sind damit nicht steuerbar und es fällt keine Umsatzsteuer an. Diese Regelung gilt aber nur noch für Umsätze bis zum 31.12.2016.

Aufgrund einer Änderung im Umsatzsteuergesetz, die alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrifft, ist die Verpachtung von Jagdflächen durch die Jagdgenossenschaft keine vermögensverwaltende Tätigkeit mehr, sondern wird als unternehmerische Leistung beurteilt. Die verpachteten Jagdrechte sind so-

mit steuerbar und unterliegen der Regelbesteuerung mit 19 Prozent Umsatzsteuer. Diese Regelung gilt auch bisher bereits für die Verpachtung des Jagdrechts eines Eigenjagdbezirks, da die Verpachtung eines Eigenjagdrechts keine steuerfreie Verpachtung von Grundstücken ist.

Der Gesetzgeber hat eine Übergangsregelung eingeführt: Die Jagdgenossenschaft kann einmalig erklären, dass alle bis zum 31.12.2020 ausgeführten Umsätze weiterhin nach der bisherigen Regelung als Vermögensverwaltung zu behandeln sind. Achtung: Diese Erklärung muss von der Jagdgenossenschaft bis zum 31.12.2016 beim zuständigen Finanzamt abgegeben werden.

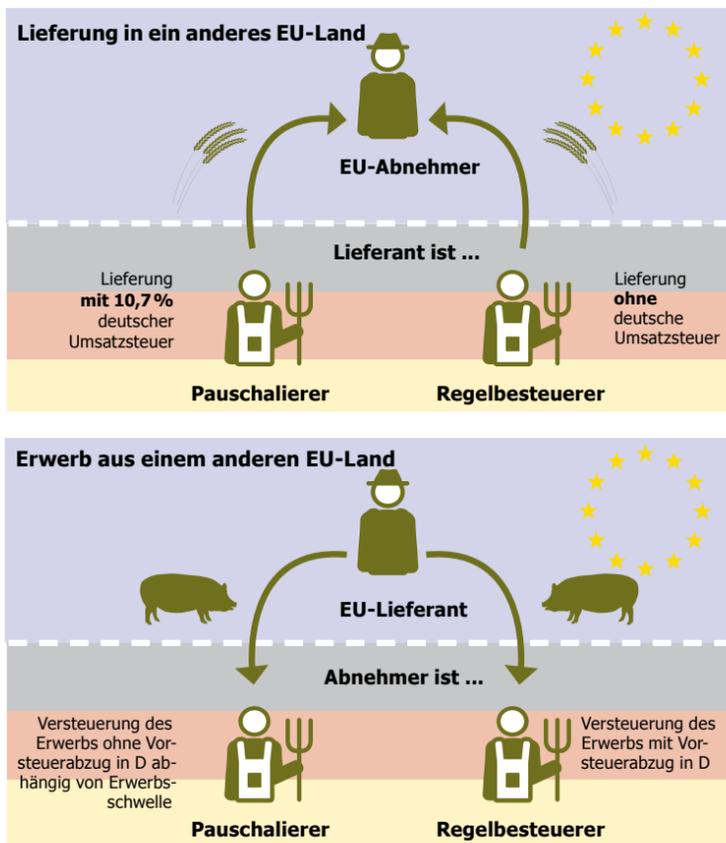
In der Praxis werden zwar viele Jagdgenossenschaften nicht über jährliche Einnahmen verfügen, die 17.500 Euro übersteigen und unter die sogenannte Kleinunternehmerregelung fallen. Damit würden die Jagdpachten auch in der Zukunft nicht der Umsatzbesteuerung unterliegen. Dennoch sollten auch solche Jagdgenossenschaften, deren Einnahmen unter 17.500 Euro im Jahr liegen, über die Anwendung der Übergangsregelung nachdenken. Nach entsprechender Antragstellung würden sämtliche Umsätze bis Ende 2020 wie bisher als Vermögensverwaltung in den nichtunternehmerischen Bereich fallen und wären bis dahin damit in jedem Fall umsatzsteuerlich irrelevant. ■



Neue Serie: Umsatzsteuer bei grenzüberschreitenden Geschäften

Teil 1: Innergemeinschaftliche Warenlieferungen

Viele deutsche Unternehmen profitieren vom Europäischen Binnenmarkt. Zu den Akteuren zählen auch Landwirte, die ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse an Händler in anderen EU-Mitgliedsstaaten verkaufen und/oder Waren aus anderen EU-Staaten einkaufen. Für diese innergemeinschaftlichen Warenlieferungen sind insbesondere bei der Umsatzsteuer einige besondere Regelungen zu beachten.



Deutsche Landwirte unterliegen grundsätzlich der umsatzsteuerlichen Pauschalierung. Dies bedeutet, dass der Verkauf von Eigenerzeugnissen mit dem Steuersatz von 10,7 Prozent besteuert wird. Diese Umsatzsteuer müssen die Landwirte nicht an das Finanzamt abführen. Umgekehrt bekommen Pauschalierer die beim Einkauf gezahlte Umsatzsteuer aber auch nicht vom Finanzamt als Vorsteuer erstattet. Deutsche Landwirte haben aber die Option, zur allgemeinen Regelbesteuerung zu wechseln. In diesem Fall werden die ausgeführten Umsätze mit einer Umsatzsteuer von 7 oder 19 Prozent belastet, die an das Finanzamt abzuführen ist, und gleichzeitig kann für eingekaufte Waren und Dienstleistungen ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Welche Besonderheiten Pauschalierer und Regelbeststeuerer bei Warenlieferungen an oder von Unternehmen aus europäischen Nachbarländern zu berücksichtigen haben, wird im Folgenden anhand von vier häufig auftretenden Praxisbeispielen dargestellt.

Umsatzbesteuerung einer Lieferung in ein anderes EU-Mitgliedsland

Lieferung durch einen pauschalierenden Landwirt
Verkauft ein pauschalierender Landwirt aus Deutschland selbst erzeugte Produkte wie zum Beispiel Getreide, Gemüse oder Vieh an einen Unternehmer aus dem EU-Ausland (im Folgenden kurz EU-Unternehmer), hat er 10,7 Prozent Umsatzsteuer in der Rechnung auszuweisen. Gegenüber einer normalen Lieferung an einen deutschen Abnehmer besteht somit kein Unterschied.

Es liegt zwar eine sogenannte innergemeinschaftliche Lieferung vor, die beim Pauschalierer aber ausdrücklich nicht umsatzsteuerfrei ist.

Auch beim Verkauf von gebrauchten Maschinen in EU-Nachbarländer ist eine Umsatzsteuer von 10,7 Prozent in Rechnung zu stellen, sofern die Maschine zu mindestens 95 Prozent für land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten eingesetzt wurde. Sind mit der Maschine auch Dienstleistungen an Nicht-Landwirte wie zum Beispiel Schneeräumarbeiten für Gemeinden oder gewerbliche Unternehmen erbracht worden, die einen Umfang von 5 Prozent überschreiten, müssen 19 Prozent Umsatzsteuer ausgewiesen und an das Finanzamt abgeführt werden.

Im Unterschied zu einer Lieferung an einen deutschen Abnehmer muss in der Rechnung des deutschen Landwirts neben den üblichen Angaben sowohl die eigene als auch die Umsatzsteueridentifikationsnummer des EU-Unternehmers aufgeführt sein. Außerdem ist der deutsche Landwirt verpflichtet, über die Verkäufe in andere EU-Länder eine sogenannte Zusammenfassende Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern in Bonn abzugeben. Diese Angaben sind erforderlich, da sich der EU-Unternehmer die deutsche Umsatzsteuer in seinem Land unter den dortigen Voraussetzungen von der zuständigen Finanzbehörde erstatten lassen kann.

Lieferung durch einen regelbesteuern Landwirt

Der Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch einen regelbesteuern Landwirt an einen EU-Unternehmer ist als innergemeinschaftliche Warenlieferung in Deutschland von der Umsatzsteuer befreit. Die Rechnungstellung des deutschen Landwirts erfolgt somit netto ohne Umsatzsteuerausweis, aber mit einem Hinweis auf die Steuerfreiheit. Voraussetzung dafür ist, dass die landwirtschaftlichen Erzeugnisse physisch in den anderen EU-Mitgliedstaat gelangen und dort für das Unternehmen des Erwerbers bestimmt sind. Des Weiteren muss der deutsche Landwirt eine Zusammenfassende Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern in Bonn abgeben.

Umsatzbesteuerung eines Erwerbs aus einem anderen EU-Mitgliedsland

Erwerb durch einen pauschalierenden Landwirt

Kauft ein pauschalierender Landwirt aus Deutschland Dünger, Vieh oder Maschinen von einem EU-Unternehmen ein, ist die umsatzsteuerliche Behandlung komplizierter. Der Grund dafür ist die für pauschalierende Landwirte geltende Erwerbsschwelle von 12.500 Euro. Ist in anderen EU-Staaten im letzten Kalenderjahr insgesamt für mehr als 12.500 Euro eingekauft worden oder wird diese Grenze nach Einschätzung zu Kalenderjahresbeginn voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr überschritten, muss der deutsche Landwirt die Umsatzsteuer von 7 oder 19 Prozent an sein hiesiges Finanzamt abführen. Ein Vorsteuerabzug aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb steht ihm – wie bei einem Einkauf in Deutschland – nicht zu.

Im anderen EU-Land ist der Verkauf von der Steuer befreit, sodass der liefernde Unternehmer eine Rechnung mit Nettobetrag ausstellen muss. Das gilt auch, wenn Verkäufer ein Landwirt ist, wenn in dem betreffenden EU-Land kein System der Umsatzsteuerpauschalierung

existiert. Bei Geschäften mit EU-Ländern mit einem System der Umsatzsteuerpauschalierung, wie zum Beispiel Polen, kann es für den Lieferanten im Einzelfall anders aussehen.

Wurde die Erwerbsschwelle von 12.500 Euro im vergangenen Jahr nicht überschritten und wird dies auch im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht der Fall sein, hat der pauschalierende Landwirt ein Wahlrecht, die Waren entweder mit der Umsatzsteuer des betreffenden EU-Landes zu versteuern oder auf die Anwendung der Erwerbsschwellenregelung zu verzichten und den Kauf der Waren in Deutschland mit 7 Prozent oder 19 Prozent – ohne Vorsteuerabzug – zu versteuern.

Der Verzicht auf die Anwendung der Erwerbsschwellenregelung muss beim deutschen Finanzamt erklärt werden und bindet den pauschalierenden Landwirt für alle Einkäufe aus anderen EU-Staaten für zwei Kalenderjahre. Aus diesem Grund sollte vorausschauend geplant und geprüft werden, ob ein Verzicht auf die Erwerbsschwelle sinnvoll ist. Bezieht der pauschalierende Landwirt zum Beispiel ausschließlich Waren aus Dänemark, ist ein Verzicht auf die Erwerbsschwelle regelmäßig ratsam, da in Dänemark mit 25 Prozent ein deutlich höherer Umsatzsteuersatz als in Deutschland gilt. In einigen Ländern der EU sind die Umsatzsteuersätze aber auch niedriger als in Deutschland (siehe Übersicht).

Sowohl bei Verzicht als auch bei der Überschreitung der Erwerbsschwelle muss dem Verkäufer für die Rechnungserstellung die Umsatzsteueridentifikationsnummer mitgeteilt werden.

Erwerb durch einen regelbesteuern Landwirt

Wenn ein regelbesteuern Landwirt aus Deutschland Produkte von einem EU-Unternehmen einkauft, ist für diesen innergemeinschaftlichen Erwerb vom deutschen Landwirt ein Umsatzsteuersatz von 7 oder 19 Prozent in Deutschland zu entrichten. Außerdem kann er einen Vorsteuerabzug in gleicher Höhe geltend machen. Den deutschen Landwirt trifft daher insgesamt keine Umsatzsteuerzahllast.

Um dem Verkäufer aus dem anderen EU-Land nachweisen zu können, dass die Waren für das Unternehmen des regelbesteuern deutschen Landwirts bezogen werden, muss er dem EU-Unternehmer seine Umsatzsteueridentifikationsnummer mitteilen.

Sonderfall: Kauf von neuen Schleppern

Wird ein Schlepper in einem anderen EU-Mitgliedstaat erworben, der nicht älter als ein halbes Jahr ist, muss, unabhängig davon, ob der Landwirt die Regelbesteuerung oder die Pauschalierung anwendet, ein innergemeinschaftlicher Erwerb in Deutschland versteuert werden.

Die zuvor dargestellten Regeln sind auch zu beachten, wenn Gegenstände unternehmensintern aus einem Betriebsteil im Ausland dauerhaft nach Deutschland gelangen. Hat ein deutscher Landwirt beispielsweise Anbauflächen in Dänemark oder Polen und bringt er die Ernte nach Deutschland, um sie hier zu verkaufen, oder entnimmt er seinem dänischen oder polnischen Betriebsteil Pflanzenschutzmittel zur Anwendung hierzulande, unterliegt das Verbringen der Erwerbsbesteuerung in Deutschland. ■

Umsatzsteuersätze in der EU in Prozent:

Land	Normal	Ermäßigt	Stark ermäßigt
Belgien	21	6	–
Bulgarien	20	9	–
Dänemark	25	–	–
Deutschland	19	7	–
Estland	20	9	–
Finnland	24	14	–
Frankreich	20	5,5	2,1
Griechenland	23	13	–
Irland	23	13,5	4,8
Italien	22	5	4
Kroatien	25	13	5
Lettland	21	12	–
Litauen	21	9	5
Luxemburg	17	8	3
Malta	18	5	–
Niederlande	21	6	–
Österreich	20	10	–
Polen	23	8	–
Portugal	23	13	6
Rumänien	20	5	5
Schweden	25	12	–
Slowakei	20	10	–
Slowenien	22	9,5	–
Spanien	21	10	4
Tschechien	21	15	–
Ungarn	27	18	–
Großbritannien	20	5	–
Zypern	19	–	5

Steuroptimierung für 2016/2017 zum Jahreswechsel

Steuertipps zum Jahresende



Welche steuerlichen Gestaltungen können vor dem Jahreswechsel 2016/2017 noch ausgenutzt werden? An welchen Stellen sind noch Feinjustierungen für eine mögliche Steuroptimierung nötig? Dazu finden Sie im Folgenden eine Auswahl an Tipps und Hinweisen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und eine individuelle steuerliche Beratung nicht ersetzen können. Wenn im Folgenden das Ende eines Wirtschaftsjahres genannt wird, ist damit nicht zwingend der Jahreswechsel 2016/2017 gemeint. Ein Wirtschaftsjahr kann mit dem Kalenderjahr übereinstimmen oder davon abweichen, beispielsweise vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Ihre Bezirksstelle steht Ihnen mit persönlichem Rat zur Seite, damit Sie optimal vorbereitet in das Jahr 2017 starten können.

Für alle Unternehmen

Investitionsabzugsbetrag

Planen Sie in den nächsten drei Jahren eine Investition in bewegliche Wirtschaftsgüter? Ein Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten, maximal bis zu 200.000 Euro, kann Ihren Gewinn in 2016 beziehungsweise 2016/17 verringern, sofern die betrieblichen Größenmerkmale eingehalten werden: Für Land- und Forstwirte gilt ein Wirtschafts- beziehungsweise Ersatzwirtschaftswert von 125.000 Euro als Obergrenze. Bei bilanzierenden Gewerbebetrieben oder Freiberuflern darf das im Jahresabschluss ausgewiesene Betriebsvermögen 235.000 Euro nicht übersteigen; wird der Gewinn durch eine Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, darf ein Investitionsabzugsbetrag nur bis zu einer Gewinngrenze von 100.000 Euro gebildet werden.



Sonderabschreibungen

Schaffen Sie im aktuellen Wirtschaftsjahr noch bewegliche Wirtschaftsgüter an, können Sie Sonderabschreibungen bis zu 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist wie beim Investitionsabzugsbetrag, dass die oben genannten betrieblichen Größenmerkmale nicht überschritten werden. Anders als der Investitionsabzugsbetrag ist die Gesamthöhe der Sonderabschreibungen nicht begrenzt.

Wechsel der Abschreibungsmethode

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2009 und 2010 angeschafft oder hergestellt wurden, sind degressive Abschreibungen bis zu 25 Prozent zugelassen. Ab 2011 wurde diese degressive Abschreibung wieder abgeschafft. Bei degressiver Abschreibung besteht in der Folgezeit ein Wahlrecht, zur linearen Abschreibung zu wechseln. Bei Erstellung des Jahresabschlusses oder der Einnahmenüberschussrechnung 2016 prüft Ihre Bezirksstelle, ob ein solcher Wechsel für Sie vorteilhaft ist.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Der Einkauf von Werkzeugen, Kleinmaschinen oder auch Büroausstattung vor dem Jahreswechsel kann bei der Steuroptimierung helfen. So ist es möglich, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter von nicht mehr als 410 Euro netto in voller Höhe als Betriebsausgaben im Jahr der Anschaffung abzuziehen. Für abnutzbare bewegliche Güter zwischen 150 Euro und 1.000 Euro kann auch ein sogenannter Sammelposten gebildet werden. Dieser ist zwingend über fünf Jahre abzuschreiben. Das Wahlrecht, einen Sammelposten zu bilden oder die Sofortabschreibung zu wählen, müssen Sie für alle Anschaffungen oder Herstellungen beweglicher Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 150 und 1.000 Euro innerhalb eines Wirtschaftsjahres einheitlich ausüben.

Reparaturen

Reparaturen von Betriebsgebäuden, Betriebsvorrichtungen, Maschinen oder der Betriebs- und Geschäftsausstattung führen zu gewinnmindernden Erhaltungsaufwendungen. Bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung ist das Datum der Bezahlung maßgebend. Für bilanzierende Unternehmen kommt es für die zeitliche Zuordnung zum aktuellen Wirtschaftsjahr darauf an, ob die Reparaturen noch in diesem Jahr durchgeführt werden. Diese Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung gewinnmindernd zu berücksichtigen. Die Rückstellung kann allerdings nur gebildet werden, wenn die Arbeiten innerhalb des ersten Quartals des neuen Wirtschaftsjahres ausgeführt werden und es sich nicht um turnusmäßige Erhaltungsarbeiten handelt.

Gemischte Aufwendungen

Aufwendungen, die teils betrieblich und teils privat veranlasst sind, können nach entsprechender Aufteilung und Zuordnung anteilig als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Haben Sie zum Beispiel an einer gemischten Urlaubs- und Fachseminarreise teilgenommen, können Sie alle Aufwendungen, die mit dem Fachseminar zusammenhängen, wie anteilige Fahrtkosten oder

Seminargebühren, als Betriebsausgaben abziehen. Auch Aufwendungen aus Anlass eines Betriebsjubiläums, eines erfolgreich bestandenen Exams oder einer Verabschiedungsfeier, an denen neben Geschäftsfreunden auch private Gäste teilgenommen haben, führen zum teilweisen Betriebsausgabenabzug.



Arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung wird steuerlich gefördert und kann zudem ein interessanter Vergütungsbestandteil für Ihre Mitarbeiter sein. Sie kann grundsätzlich für alle Mitarbeiter gewährt oder aber auf bestimmte Gruppen beschränkt werden. Für die betriebliche Altersversorgung kommen verschiedene Durchführungswege in Betracht. Weit verbreitet ist zum Beispiel die Direktversicherung. Zu beachten ist dabei, dass Prämien für eine Direktversicherung lediglich bis zur Höhe von maximal vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für den Mitarbeiter steuerfrei sind. Auch bei einer Beschäftigung in den neuen Bundesländern ist die Beitragsbemessungsgrenze West maßgeblich, so dass für das Jahr 2016 maximal 2.976 Euro steuerfrei gewährt werden können. Für Altersvorsorgezusagen ab 2005 können zusätzlich zu den 2.976 Euro weitere 1.800 Euro steuerfrei gestellt werden, für die aber Beiträge zur Sozialversicherung abzuführen sind.

Für bilanzierende Unternehmen

Bewertung des Vorratsvermögens

Im Rahmen der Inventur sollten Sie die Bewertung Ihrer Waren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, fertigen und unfertigen Erzeugnisse und Leistungen sowie eventuell geleisteter Anzahlungen überprüfen. „Ladenhüter“ sind unter Umständen gewinnmindernd auf den niedrigeren Teilwert abzuschreiben. Bitte beachten Sie: Eine wesentliche Voraussetzung für eine Bewertung unterhalb der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist, dass eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Eine nur vorübergehende Wertminderung reicht nicht aus. Wird in folgenden Wirtschaftsjahren der niedrigere Teilwert nicht nachgewiesen, so muss eine Wertaufholung vorgenommen werden. Damit das Finanzamt die Abwertung der Vorräte später auch akzeptiert, ☞

➔ Fortsetzung von Seite 5

empfiehlt es sich, geeignete Informationen über Marktpreisentwicklungen zu sammeln.

■ **Thesaurierungsbegünstigung**

Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften können auf besonderen Antrag nicht entnommene Gewinne mit 28,25 Prozent versteuern. Die Thesaurierungsbesteuerung ist allerdings im Regelfall wirtschaftlich nur dann sinnvoll, wenn über mehrere Jahre sehr hohe Gewinne erzielt werden und die liquiden Mittel nicht für die private Lebensführung entnommen werden müssen. Kommt es nämlich zu einer späteren Entnahme der zunächst begünstigt besteuerten Gewinne, wird eine zusätzliche „Strafsteuer“ von 25 Prozent fällig. Wer von der Thesaurierungsbesteuerung Gebrauch machen möchte, sollte bis zum Ende des Jahres 2016 daher gegebenenfalls möglichst viele verfügbare liquide Mittel aus dem Betriebsvermögen entnehmen.



■ **Vergütungen des GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers**

Soll in 2017 ein höheres Gehalt oder eine Sonderzahlung gezahlt werden, ist hierfür im Vorwege ein Gesellschafterbeschluss notwendig, damit die höheren Vergütungen vom Finanzamt anerkannt werden.

Für pauschalierende Landwirte

■ **Option zur Regelbesteuerung**

Die meisten landwirtschaftlichen Betriebe pauschalieren die Umsatzsteuer. Insbesondere in Zeiten schlechter Preise kann es sich lohnen, zur Regelbesteuerung zu wechseln. Ein Wechsel zur Regelbesteuerung kann für das Kalenderjahr 2016 auch rückwirkend erfolgen, wenn dieser bis zum 10. Januar 2017 beim Finanzamt beantragt wird. An diese Entscheidung ist man jedoch fünf Jahre gebunden. Ihre Bezirksstelle ermittelt die Vor- und Nachteile für Sie.

Neuregelung der Erbschaftsteuer

Auf wackeligen Füßen?

Über kaum ein anderes Thema hat Land & Wirtschaft in der Vergangenheit so häufig berichtet, wie über das Erbschaftsteuergesetz. Nach langem Hin und Her einigte sich die Politik im September 2016 auf einen neuen Kompromissvorschlag, nachdem die bisherigen Regelungen zur Verschonung von Betriebsvermögen Ende 2014 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden waren. Um es gleich vorweg zu nehmen: Für die meisten Landwirte ändert sich durch diese Reform kaum etwas. Allerdings werden die Erben sehr großer Familienvermögen in Zukunft schärfer rechnen und planen müssen.

■ **Begünstigungsfähiges Vermögen**

Auch das überarbeitete Erbschaftsteuergesetz sieht vor, dass Betriebsvermögen weitestgehend von der Erbschaftsteuer verschont bleibt. Damit sollen der Fortbestand des Betriebes sowie die damit einhergehenden Arbeitsplätze gesichert werden. Für dieses Vermögen kann der Erbe wie auch schon bisher eine Steuerbefreiung in Höhe von 85 Prozent oder sogar 100 Prozent in Anspruch nehmen. Für sehr große Betriebe mit einem Wert von mehr als 26 Millionen Euro wurde diese Begünstigung gestrichen beziehungsweise modifiziert.

Für Einnahmenüberschuss-Rechner

■ **Zeitliche Verschiebung von Zahlungen**

Bei der Einnahmenüberschussrechnung wird der Gewinn anhand des Zu- und Abflusses von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ermittelt. Wird für 2016 ein hoher Gewinn erwartet, kann es sich lohnen, bis zum Jahreswechsel noch Betriebsausgaben vorzuziehen, um dadurch die Steuerlast 2016 zu mindern. Eigene Lieferungen oder Leistungen können auch später in Rechnung gestellt oder ein längeres Zahlungsziel vereinbart werden, um damit Betriebseinnahmen in das Jahr 2017 zu verschieben. Für regelmäßige Zahlungen gilt hierbei gesondert: Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel mindern den Gewinn des Jahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Dies betrifft zum Beispiel Mietzahlungen, Versicherungsleistungen und Umsatzsteuerzahlungen. Werden Rechnungen mittels Kreditkarte beglichen, so gehören die Ausgaben in 2016, für die der Belastungsbeleg noch bis zum 31. Dezember unterschrieben wurde.

Für Vermieter

■ **Anpassung der Miete bei verbilligter Vermietung an Angehörige**

Wird eine Wohnung oder ein Haus verbilligt an Angehörige vermietet, können Werbungskosten auch dann noch im vollen Umfang abgezogen werden, wenn die Miete nicht weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete beträgt. Liegt die Miete darunter, dürfen Werbungskosten nur anteilig entsprechend den Verhältnissen von tatsächlicher und ortsüblicher Miete berücksichtigt werden.

Für alle Steuerpflichtigen

■ **Altersvorsorge**

Überprüfen Sie, ob es wirtschaftlich zweckmäßig ist, Ihre Beiträge für Altersvorsorgeaufwendungen in 2016 noch zu erhöhen. Für 2016 können Ledige 22.766 Euro und Verheiratete 45.532 Euro steuerwirksam aufwenden.

■ **Handwerkerarbeiten**

Der Fiskus beteiligt sich an Reparaturarbeiten, die im selbst genutzten Haus oder in der eigenen Wohnung ausgeführt werden. Ob es sich dabei um Miete oder um Eigentum handelt, ist unerheblich. So können Sie auf

Antrag 20 Prozent der Lohnaufwendungen, höchstens jedoch 1.200 Euro pro Jahr von der Steuer abziehen. Wer den Höchstbetrag in diesem Jahr bereits ausgeschöpft hat, verschiebt unter Umständen die Arbeiten oder die Bezahlung ins nächste Jahr. Zur Beachtung: Es muss zwingend eine Rechnung vorliegen und per Überweisung gezahlt werden. Barzahlungen werden vom Finanzamt nicht anerkannt.

■ **Haushaltsnahe Dienstleistungen**

Als haushaltsnahe Dienstleistungen können Aufwendungen für Haushaltshilfen oder handwerkliche Arbeiten im oder rund um das Haus anteilig von der Steuer abgesetzt werden. Auch bei Aufnahme eines Au-Pairs in Ihrer Familie beteiligt sich der Fiskus an den Kosten. Den auf die Kindererziehung entfallenden Anteil können Sie als Kinderbetreuungskosten berücksichtigen. Als haushaltsnahe Dienstleistungen können Sie den Anteil in die Steuerveranlagung einbeziehen, der auf die leichte Hausarbeit entfällt.



■ **Spenden**

Besonders in der Zeit zum Jahresende steigt die allgemeine Spendenbereitschaft. Möchten Sie das Einkommen des Jahres 2016 hierdurch mindern, muss die Zahlung noch rechtzeitig in diesem Jahr ausgeführt werden. Bedenken Sie die vielen Feiertage zum Jahresende und die dadurch reduzierten Bankarbeitstage.

■ **Freistellungsauftrag**

Um eine Besteuerung Ihrer Kapitaleinkünfte zu vermeiden, überprüfen Sie, ob Sie Ihren Kreditinstituten Freistellungsaufträge in zutreffender Höhe erteilt haben. Sie können bei Einzelveranlagung pro Jahr 801 Euro freistellen, für Verheiratete verdoppelt sich dieser Betrag auf 1.602 Euro. Den maximalen Freistellungsauftrag können Sie auf verschiedene Kreditinstitute aufteilen. ■

■ **Änderungen beim Verwaltungsvermögen**

Nach der alten Gesetzesauffassung war auch sogenanntes betriebliches Verwaltungsvermögen, das für den eigentlichen Betriebszweck nicht benötigt wurde, voll begünstigt, wenn bestimmte Grenzen eingehalten wurden. Zum Verwaltungsvermögen gehören zum Beispiel verpachtete Grundstücke, vermietete Gebäude, Wertpapiere, Aktien und Bankguthaben sowie Kunstgegenstände. Künftig ist Verwaltungsvermögen grundsätzlich voll zu versteuern. Es gibt nur noch eine zehnprozentige „Kulanzgrenze“, innerhalb der das Verwaltungsvermögen mit begünstigt wird.

Für landwirtschaftliche Betriebe gelten beim Verwaltungsvermögen Besonderheiten. Auf der einen Seite gehörten Geschäftsguthaben, Wertpapiere und Beteiligungen bereits nach dem alten Erbschaftsteuergesetz nicht zum begünstigten Wirtschaftsteil und waren deshalb voll steuerpflichtig. Auf der anderen Seite zählen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verpachtete Grundstücke grundsätzlich nicht zum Verwaltungsvermögen. Insofern haben die Änderungen zum Verwaltungsvermögen für landwirtschaftliche Betriebe in der Regel keine Auswirkungen. Aufpassen müssen sie nur, dass die ➔

Unter die Begünstigung fallen sowohl land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Gewerbebetriebe sowie Praxen und Büros von Freiberuflern. Bei landwirtschaftlichen



Betrieben wird jedoch nur der jeweilige Wirtschaftsteil ohne dazugehörige Stückländereien und ohne die Betriebsleiterwohnung begünstigt. Die Verschonung greift ebenfalls, wenn der Betrieb in Rechtsform einer Personengesellschaft, zum Beispiel einer GbR oder KG, betrieben wird. Wird er in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, wie etwa einer GmbH oder AG, geführt, findet die Verschonung auf die Übertragung der Anteile nur Anwendung, wenn der Überlasser zu mehr als 25 Prozent an der Gesellschaft beteiligt war.

Fortsetzung von Seite 6

Verpachtung von Grundstücken nicht über einen längeren Zeitraum als 15 Jahre vereinbart ist, denn dann würden die Flächen als nicht begünstigte Stückländereien eingestuft.

Steuerverschonung für kleine und mittelgroße Unternehmen

Kleinere und mittelgroße Unternehmen erhalten – wie oben dargestellt – in der Regel eine Steuerbefreiung von 85 Prozent und zusätzlich einen maximalen Freibetrag von 150.000 Euro. Als Voraussetzung für die Gewährung dieses sogenannten Verschonungsabschlages muss der Erwerber den Betrieb mindestens fünf Jahre lang weiterführen, darf keine wesentlichen Betriebsgrundlagen veräußern und auch keine übermäßigen Entnahmen tätigen. Auch eine Insolvenz kann ein Verstoß gegen die Behaltensfrist darstellen und entsprechende Erbschaftsteuernachzahlungen auslösen.

Auf Antrag kann eine hundertprozentige Steuerbefreiung gewährt werden. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass das Verwaltungsvermögen ohne Abzug von Schulden nicht mehr als 20 Prozent des Betriebsvermögens ausmacht. Des Weiteren verlängert sich die Behaltensfrist von fünf auf sieben Jahre.

Zusätzlich sind in beiden Fällen die betrieblichen Arbeitsplätze zu erhalten. Dies wird anhand der während der Behaltensfrist gezahlten Lohnsummen gemessen.

Mindestlohnsumme während der Behaltensfrist im Vergleich zum Durchschnitt der letzten fünf Wirtschaftsjahre		
Anzahl Beschäftigte	Regelverschonung 85 %	Optionsverschonung 100 %
	Behaltensfrist 5 Jahre	Behaltensfrist 7 Jahre
bis 5	Veränderung der Lohnsumme unbeachtlich	
über 5 bis 10	250 %	500 %
über 10 bis 15	300 %	565 %
mehr als 15	400 %	700 %

Die Lohnsummenregelung war nach der alten Gesetzesfassung nur zu beachten, wenn mehr als 20 Arbeitnehmer im Betrieb tätig waren. Im neuen Erbschaftsteuergesetz ist eine gestaffelte Lohnsummenregelung eingeführt worden, die jetzt bereits ab sechs Arbeitnehmern greift (siehe Übersicht). Bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl und der Lohnsumme zählen Beschäftigte im Mutterschutz, Auszubildende und Saisonarbeiter nicht mit.

Obergrenzen für große Unternehmen

Wird begünstigtes Unternehmensvermögen von über 26 Million Euro erworben, schmelzen die Prozentsätze für die Steuerbefreiung von 85 Prozent beziehungsweise 100 Prozent kontinuierlich ab. Alternativ kann der Erwerber einen Erlass der Steuer beantragen, wenn die Hälfte seines bisherigen Privatvermögens zusätzlich des übertragenen, nicht begünstigten Vermögens nicht ausreicht, um die anfallende Erbschaft- oder Schenkungsteuer zu bezahlen.

Besondere Begünstigungen für Familienunternehmen

Für Familienunternehmen in Form von Personen- und Kapitalgesellschaften sieht die Gesetzesänderung bei der Unternehmensbewertung einen zusätzlichen Abschlag von maximal 30 Prozent vor. Einzelunternehmen sollen diesen Abschlag nicht mehr bekommen. Voraussetzung für die Gewährung dieser besonderen Begünstigung für Familienvermögen ist, dass Entnahmen und Ausschüttungen gemäß Gesellschaftsvertrag auf höchstens 37,5 Prozent des Gewinns nach Steuern beschränkt sind. Des Weiteren muss eine Übertragung an familienfremde Personen ausgeschlossen sein.

Problematisch kann im Einzelfall sein, dass diese gesellschaftsvertraglichen Regelungen bereits zwei Jahre vor und 20 Jahre nach der Übertragung Bestand haben müssen. Vor allem die lange Nachlaufzeit kann bei Nichteinhaltung dazu führen, dass viele Jahre später rückwirkend Erbschaftsteuer entstehen kann.

Rückwirkende Regelungen

Die vorgestellten Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes gelten rückwirkend für alle seit dem 1. Juli 2016 angefallenen Schenkungen und Erbschaften. Daneben gibt es für die Bewertung von gewerblichen und freiberuflichen Unternehmen eine Änderung, die rückwirkend bereits ab dem 1. Januar 2016 angewendet werden soll. Sie betrifft den Multiplikator, mit dem der Unternehmenswert aus dem durchschnittlichen Jahresertrag errechnet wird. Dieser Faktor entwickelt sich entgegengesetzt zum Zinssatz, sodass die errechneten Unternehmenswerte zuletzt aufgrund des niedrigen Zinsniveaus sehr hoch ausfielen. Nun ist dieser Multiplikator auf maximal 13,75 gedeckelt worden, was zu einer niedrigeren Bewertung für die Erbschaftsteuer führt. Eine niedrigere Bewertung kann im Einzelfall aber auch Nachteile mit sich bringen, wenn sich dadurch der Anteil von Verwaltungsvermögen im Vergleich zum begünstigten Betriebsvermögen erhöht und die gesetzlichen Grenzwerte nicht eingehalten werden können.

Landwirtschaftliche Betriebe sind von dieser Bewertungsänderung grundsätzlich nicht betroffen, da hier ein anderes Bewertungsverfahren zur Anwendung kommt, das sich an standardisierten Gewinnen beziehungsweise Pachterträgen orientiert. ■

Unsere Meinung

Der Gesetzgeber hat mit dem neuen Erbschaftsteuergesetz wiederum ein Bürokratiemonster erschaffen, das zudem teilweise rückwirkend angewendet werden soll. Es ist alles andere als ein großer Wurf, denn nach wie vor werden Betriebs- und Privatvermögen ungleich behandelt, sodass endgültige Rechtssicherheit immer noch nicht erreicht wird. Es ist voraussichtlich nur eine Frage der Zeit, bis das Bundesverfassungsgericht erneut über die Verfassungskonformität des Erbschaftsteuergesetzes entscheiden muss.



Gesetzlicher Mindestlohn steigt ab Januar 2017

Durchblick im Mindestlohn-Dschungel behalten

Seit Januar 2015 gilt in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn, der branchenunabhängig von allen Arbeitgebern zu beachten ist. Daneben gelten für einzelne Branchen abweichende Regelungen. Zusätzlich haben einzelne Bundesländer besondere landesrechtliche Regelungen eingeführt, die abweichende Mindestlöhne für öffentliche Arbeitgeber und Unternehmen, die öffentliche Aufträge oder Zuwendungen erhalten, vorsehen. Hier gilt es, den Durchblick zu behalten, denn ab 2017 werden die geltenden Mindestlöhne zum Teil erhöht.

Gesetzlicher Mindestlohn

Der bundesweit geltende Mindestlohn nach dem sogenannten Mindestlohngesetz von bisher 8,50 Euro brutto pro Zeitzunde wird zum 1. Januar 2017 auf Vorschlag der Mindestlohnkommission auf 8,84 Euro brutto pro Stunde erhöht. Alle Arbeitsverträge, insbesondere mit Minijobbern bis 450 Euro, sind entsprechend auf Lohnhöhe und Stundenzahl zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Abweichende tarifvertragliche Regelungen

Bestimmte Branchen mit Tarifverträgen haben von der Möglichkeit einer Übergangsregelung Gebrauch gemacht, die eine zeitlich befristete Abweichung vom gesetzlichen Mindestlohn erlaubt. Für Zeitungssteller gilt ab 2017 erstmalig ein Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde. In der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau ist ab Januar 2017 in den alten und neuen Bundesländern ein Lohn von mindestens 8,60 Euro brutto pro Stunde zu zahlen. Letzterer steigt erneut zum 1. November 2017 und beträgt dann einheitlich 9,10 Euro brutto pro Stunde.

Landesrechtliche Regelungen

Einige Bundesländer wie zum Beispiel Bremen, Nordrhein-Westfalen oder Schleswig-Holstein haben besondere landesrechtliche Gesetzesregelungen erlassen, die bereits in der Vergangenheit einen höheren Lohn als den bundesweit geltenden gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro brutto pro Stunde vorsahen. In Schleswig-Holstein müssen zum Beispiel

alle öffentlichen und privatrechtlichen Arbeitgeber, die Fördermittel aus dem Landeshaushalt erhalten, ihren Arbeitnehmer mindestens 9,18 Euro brutto pro Stunde nach dem sogenannten Landesmindestlohngesetz zahlen. Daran ändert sich nach jetzigem Kenntnisstand auch in 2017 nichts. Zu dieser Förderung zählen auch Zahlungen, die im Rahmen der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik für Ökolandbau und Naturschutzmaßnahmen gezahlt werden.

Daneben existiert in Schleswig-Holstein ein weiterer landesrechtlicher Mindestlohn. Unternehmen, die öffentliche Aufträge in Schleswig-Holstein erhalten wollen, müssen ihren Arbeitnehmern bisher auch einen Lohn von mindestens 9,18 Euro brutto pro Stunde im Rahmen der Auftragserfüllung zahlen. Dieser für die Vergabe der Aufträge relevante Mindestlohn wird voraussichtlich zum 1. Februar 2017 auf 9,99 Euro brutto pro Stunde steigen. Die schleswig-holsteinische Landesregierung berät aktuell über eine entsprechende Gesetzesinitiative. ■

Fortsetzung von Seite 1

Damit Sie die Orientierung behalten ...

... informiert die neue Kurzauswertung der Wirtschaftsergebnisse 2015/16 über die wirtschaftliche Lage der Mitgliedsbetriebe sowie über die Situation der Biogasbetriebe im Wirtschaftsjahr 2015. Ein Sonderbeitrag behandelt Strukturkennzahlen zur Tierproduktion in Schleswig-Holstein seit 1993/94.



Ihr persönliches Exemplar der Kurzauswertung 2015/16 ...

... erhalten Sie in Ihrer Bezirksstelle. Oder Sie fordern es an mit beiliegender Bestellkarte, per Fax an 0431/5936-109 oder per Mail an info@lbv-net.de. Eine digitale Version der Kurzauswertung steht für Sie in Kürze im geschützten Mitgliederbereich unter www.lbv-net.de zum Download bereit.

Auf einen Blick: Wirtschaftsergebnisse 2015/16

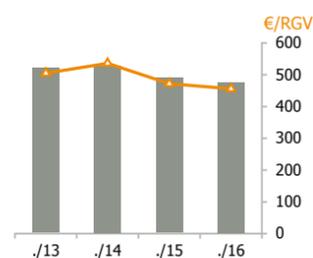
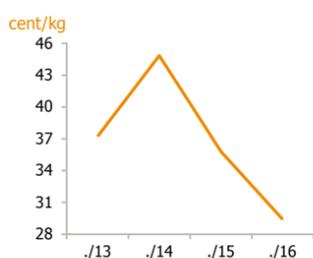
Die Erzeugerpreise für Milch, Getreide und Schweine sind im Wirtschaftsjahr 2015/16 erneut weiter gefallen. Der wirtschaftliche Rückgang trifft alle Betriebstypen auf breiter Front. In „normalen“ Jahren betrifft der Gewinnrückgang zumeist nur die Betriebe im abfallenden Viertel. Aktuell haben fast alle Unterneh-

mer wirtschaftliche Sorgen - auch in Betrieben im oberen Viertel sinken die Gewinne. Teilweise erfolgen Vermögensübertragungen aus dem Privatvermögen.

Milchviehbetriebe

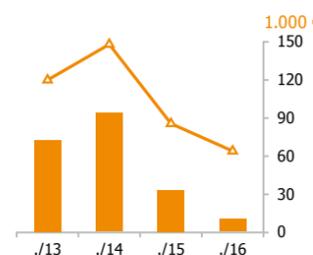
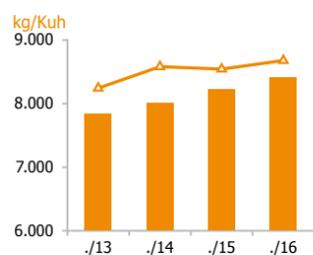
Milchpreis

- Seit Jahresende 2013 sank der Milcherlös (inkl. USt) von etwa 47 ct/kg auf etwa 26 ct/kg im April 2016.
- Erst nach Abschluss des Wirtschaftsjahres 2015/16 kam es zu einer Aufwärtsbewegung der Milchpreise.
- Durch die enormen Erlöseinbußen verlieren die Betriebe Liquidität, Kapital und Stabilität.



Milchleistung

- Die Betriebsleiter setzen nach wie vor auf hohe Milchleistungen pro Kuh.
- Den wirtschaftlichen Vorteil belegen auch die Vorsprünge der Betriebe im erfolgreichen Viertel.
- Hohe Leistungen senken den Fixkostenanteil pro kg Milch, solange die Kühe dabei gesund bleiben.



Kraftfutteraufwand

- Anhaltende Liquiditätsdefizite zwingen zur Kostenkontrolle und vermindern so den Kraftfuttereinsatz.
- Abgeschwächte Preise für Getreide und Substitute senken die Kraftfutterkosten.
- Erfolgreichen Betrieben gelingt der sparsame und zugleich gezielte Kraftfuttereinsatz etwas effektiver.

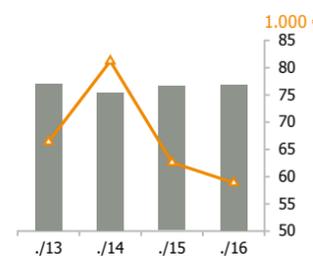
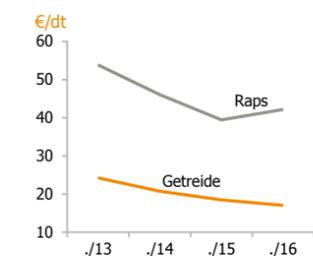
Ordentliches Ergebnis

- Den wirtschaftlichen Einbruch der letzten Wirtschaftsjahre zeigt der Absturz beim Ordentlichen Ergebnis.
- Vom Spitzenwert 2013/14 sinkt der Mittelwert auf etwa ein Achtel im Wirtschaftsjahr 2015/16.
- Auch die erfolgreichen Betriebe leiden unter der Krise; ihr Ergebnisrückgang beträgt über 50%.

Getreidebetriebe

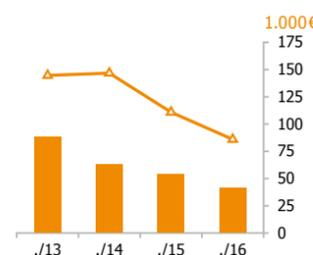
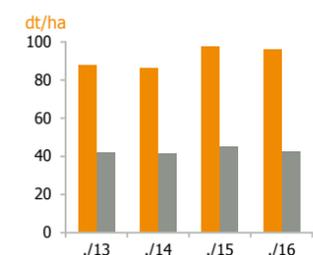
Markterlöse

- Die Getreideerlöse sinken im Wirtschaftsjahr 2015/16 im Mittel auf etwa 17 €/dt (inkl. USt).
- Die Absatzbedingungen für Winterraps sind mit ca. 42 €/dt (inkl. USt) im Vorjahresvergleich etwas besser.
- In Verbindung mit geringeren Erträgen ergibt sich ein Mindererlös von ca. 100 €/ha im Vergleich zu 2014/15.



Erträge

- Die Ernte 2015 ist bei den Mähdruschfrüchten gut ausgefallen und erreicht fast das Vorjahresniveau.
- In Regionen mit besseren Böden überschreitet der Getreideertrag wieder die 100-dt/ha-Schwelle.
- Beim Winterraps schwankten die mittleren Erträge je nach Standort zwischen 38 und 45 dt/ha.



Aufwand Arbeitserledigung

- Der Aufwand für Arbeitserledigung scheint in den letzten Wirtschaftsjahren leicht zu steigen.
- Gerade in dieser Position setzen sich die erfolgreichen Betriebe zumeist vom Durchschnitt ab.
- Die guten Betriebe haben ihre Kosten im Griff und wirtschaften oft intensiver auf weniger Fläche.

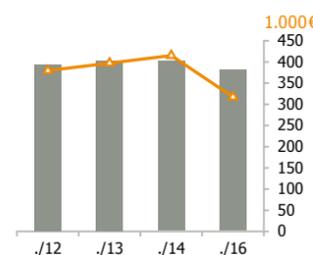
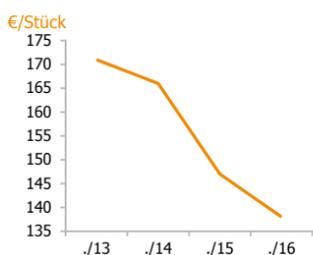
Ordentliches Ergebnis

- Nach dem Spitzenwert im Wirtschaftsjahr 2012/13 sinkt das ordentliche Ergebnis kontinuierlich.
- Die guten Naturalerträge der Ernten 2014 und 2015 lassen sich nicht in geldlichen Erfolg umsetzen.
- Auch Betriebe im erfolgreichen Viertel müssen erhebliche Erfolgseinbußen verkraften.

Schweinebetriebe

Schweinepreis

- Die Erlöse für lebende Mastschweine schwankten zwischen 125 und 150 €/Stück (inkl. USt).
- Über das Wirtschaftsjahr betrachtet sank der mittlere Erlös unter 140 €/Tier – nochmals weniger als im Vorjahr.
- Das saisonale Tief der Schweinepreise lag im Dezember 2015; seither beobachten wir einen Anstieg.

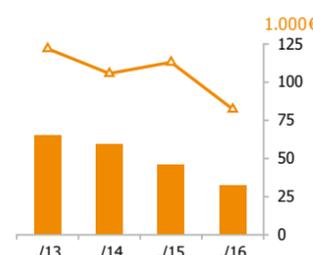
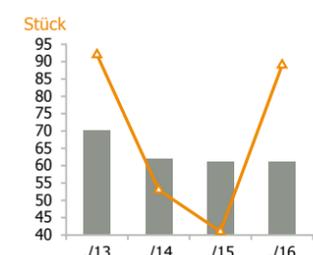


Spezialaufwand Tierproduktion

- Der geringere Spezialaufwand Tierproduktion rührt aus gesunkenen Kosten für Ferkel und Futter.
- Die Futtermittel- und Ferkelpreise sind die dominierenden Kostentreiber in der Schweineerzeugung.
- Die erfolgreichen Betriebe konnten sich 2015/16 beim Spezialaufwand wieder vom Gesamtmittel absetzen.

Sauenbestand

- Die mittlere Herdengröße über alle Schweinebetriebe (also Spezialisierte Schweineaufzuchtbetriebe, Spezialisierte Schweinemastbetriebe, Schweineaufzucht- und Mastverbundbetriebe) sinkt aktuell weiter auf rund 60 Sauen pro Betrieb. Dieser Gesamtmittelwert repräsentiert nicht den hohen Spezialisierungsgrad der Sauenhalter (ca. 270 Sauen).



Ordentliches Ergebnis

- Die Zeitreihe für das Ordentliche Ergebnis zeigt ein stetiges Absinken auf einen Mittelwert von gut 30.000 €.
- Betriebe im erfolgreichen Viertel erwirtschaften 2015/16 im Mittel etwa den zweieinhalbfachen Erfolg.
- Schweineproduktion war im Wirtschaftsjahr 2015/16 wieder ein schwieriges Geschäft – ohne Aussicht auf rasche Besserung.

Gesamtmittel: — bzw. — bzw. — 25% gute: —▲—

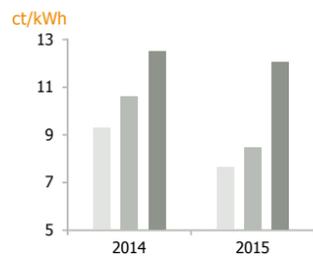


Fortsetzung von Seite 8

Biogasbetriebe (Wirtschaftsjahr 2015)

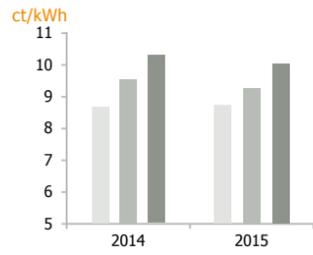
Substratkosten

- Die Substratkosten sind mit 10,2 ct/kWh im Durchschnitt weiterhin die größte Aufwandsposition.
- Gegenüber dem Vorjahr sind die Kosten um durchschnittlich 5 % gesenkt worden.
- Die Erfolgsunterschiede zwischen den guten und abfallenden Betrieben sind auf 20 % zurückgegangen.



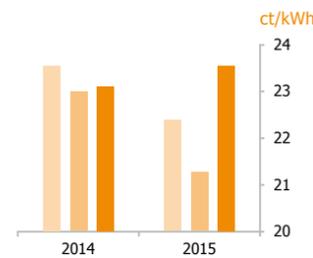
Sonstiger Aufwand

- Die Aufwendungen für Personal, Abschreibungen und Reparaturen liegen mit 9,4 ct/kWh auf Vorjahresniveau.
- Bedingt durch das zunehmende Alter fallen bei vielen Anlagen erhöhte Reparaturaufwendungen an.
- Die schwächeren Anlagen haben an das Vorjahr nicht anknüpfen können und verschlechtern sich um 0,5 ct/kWh.



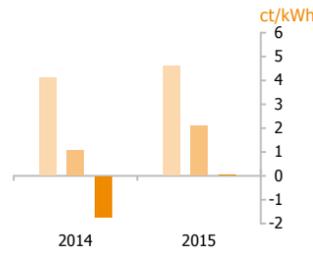
Erträge

- Die durchschnittlichen Erlöse verbessern sich geringfügig gegenüber dem Vorjahr auf 23,1 ct/kWh.
- Aufgrund ihrer geringeren Größe erzielen schwächere Anlagen im Mittel eine höhere Vergütung pro kWh.
- Die Erlöse aus Wärmeverkauf und KWK-Bonus gewinnen an Bedeutung und steigen um 13 % an.



Ordentliches Ergebnis

- Im Durchschnitt wird in 2015 pro kWh ein ordentliches Ergebnis von 2,3 ct/kWh erwirtschaftet.
- Gegenüber dem Vorjahr ist das Ergebnis im Mittel um fast 60 % verbessert worden.
- Die Erfolgsunterschiede zwischen den guten und schwächeren Anlagen reduzieren sich auf 4,5 ct/kWh.



Auch an kleinen Stellschrauben drehen, lohnt sich

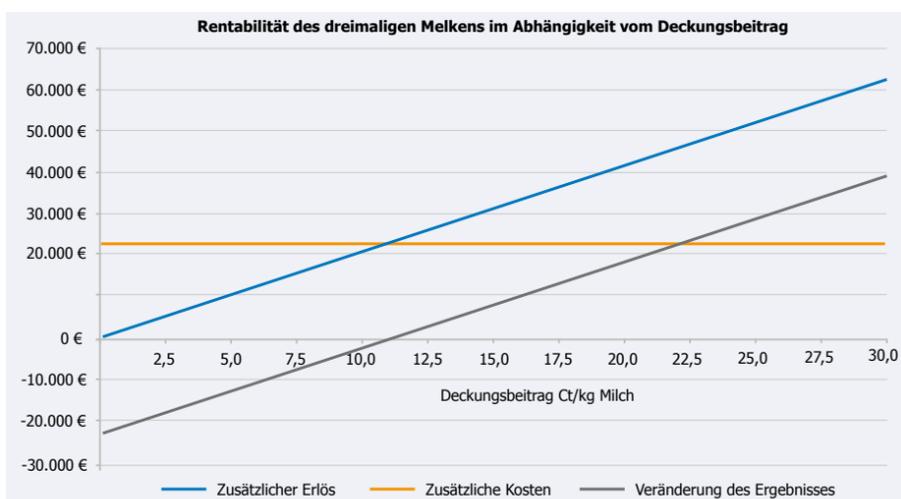
Kostenmanagement im Blick behalten

Nach der Krise ist vor der Krise! Auch wenn die Agrarmärkte sich leicht zu erholen beginnen, sollte das Kostenmanagement straff im Griff behalten werden. Während die Dünger-, Pflanzenschutz- und Kraftfutterkosten in vielen Fällen gut kontrolliert werden, verstecken sich in den Bereichen der Arbeitserledigung und der Energiekosten häufig nicht zu unterschätzende Einsparpotenziale, die es zu realisieren gilt.

Arbeitsorganisation an die Betriebsgröße anpassen
Steigende Betriebsgrößen, wachsende Tierzahlen und mehr Mitarbeiter erfordern ein immer ausgefeilteres Management im Bereich der Arbeitsorganisation. Bei milchviehhaltenden Betrieben sind die Kosten der Arbeitserledigung neben den Futterkosten die Hauptstellschrauben, an denen der Betriebsleiter drehen kann. Nach der Kurzauswertung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes beträgt der Unterschied in den Arbeitserledigungskosten zwischen den wirtschaftlich starken Betrieben einerseits und den weniger erfolgreichen Betrieben andererseits immerhin 170 Euro pro Kuh und Jahr. Häufig werden diese Erfolgsunterschiede durch eine nicht mitgewachsene Arbeitsorganisation verursacht. Ein erster Schritt zur Analyse und nachfolgender Kostenreduzierung ist die Erfassung der individuell benötigten Arbeitszeiten, insbesondere für Routinearbeiten wie Füttern und Melken. Durch Vergleiche mit ähnlich strukturierten Betrieben lassen sich „Zeitfresser“ aufdecken und Verbesserungsmaßnahmen einleiten. Einmal getroffene Maßnahmen sollten in regelmäßigen Abständen immer wieder überprüft werden, denn was gestern noch gut war, muss heute – unter veränderten Marktbedingungen – nicht zwangs-

läufig ökonomisch sinnvoll sein. Als Beispiel sei in diesem Zusammenhang die Frage der Wirtschaftlichkeit eines dreimaligen Melkens pro Tag angeführt.

Im Beispielsfall mit 300 Kühen erhöht sich die Melkzeit durch dreimaliges Melken von circa zehn auf 13,5 Stunden. Demgegenüber steht eine Steigerung der Milchleistung von 9.300 Kilogramm auf 10.000 Kilogramm pro Kuh und Jahr. Wie die Abbildung veranschaulicht, hängt die Rentabilität des dreimaligen Melkens entscheidend vom Deckungsbeitrag der Milcherzeugung ab. Bei Lohnkosten inklusive Sozialabgaben von 18 Euro pro Stunde ergeben sich zusätzliche Arbeitskosten von rund 23.000 Euro pro Jahr, die aufgefangen werden müssen. Bei einem niedrigen Milchpreisen von 25 Cent pro Kilogramm, die zu einem Deckungsbeitrag von gerade ein-



mal fünf Cent pro Kilogramm führen, würde der Beispielbetrieb durch dreimaliges Melken 12.500 Euro pro Jahr verlieren. Die Mehrarbeit rechnet sich für den Beispielbetrieb erst ab einem Deckungsbeitrag von elf Cent pro Kilogramm.

Die finanziellen Auswirkungen einer mangelnden Arbeitsorganisation sind jedoch nur ein Teilaspekt des Problems. Ständige Überlastung und Dauerstress

wirken sich negativ auf die Gesundheit aus. Darunter leidet auch das Familienleben. Zur Verbesserung der Situation muss nicht immer sofort zu drastischen Maßnahmen gegriffen werden. Oftmals reichen schon kleine Änderungen wie die Erarbeitung von Stellen- und Aufgabenbeschreibungen, Arbeitsplänen und Arbeitsanweisungen aus, um die notwendige Arbeitsentlastung zu schaffen.

Energieeffizienz in der Landwirtschaft – neue Managementaufgabe bei steigenden Energiepreisen

Nur wenige Betriebsleiter wissen, wie viel Strom und Heizenergie wo in ihrem Betrieb verbraucht werden. Dabei schlummern in diesem Bereich erhebliche Kostenreserven. Durch den Einsatz moderner LED-Lampen, frequenzgesteuerter Lüfter und Pumpen sowie die Möglichkeiten der Eigenstromproduktion über Solaranlagen können in der Landwirtschaft erhebliche Einsparungen erreicht werden. Entsprechende Modernisierungsmaßnahmen werden zudem oftmals staatlich gefördert. So übernimmt der Bund 80 Prozent der Beratungskosten für die Erarbeitung eines Energieeinsparkonzeptes durch einen zugelassenen Sachverständigen. Auch die technische Umsetzung des Einsparkonzeptes wird durch einen Zuschuss von 30 Prozent mitfinanziert. Gefördert werden können zum Beispiel energieeffizientere Kühl- und Melksysteme, stationäre Fütterungseinheiten und Lüftungssysteme. Außerdem bietet eine Energieeffizienzberatung die Möglichkeit, alle Strom- und Heizkostenverträge einmal genau unter die Lupe zu nehmen und weiteres Einsparpotenzial aufzudecken. ■

Bei speziellem Beratungsbedarf wenden Sie sich an Ihre Bezirksstelle oder an Treurat + Partner Unternehmensberatungsgesellschaft, die spezialisierte Tochtergesellschaft des Buchführungsverbandes



Niemannsweg 109 • 24105 Kiel
Tel.: 0431 - 5936-360
E-Mail: info@treurat-partner.de
www.treurat-partner.de



Land & Wirtschaft begrüßt die neuen Auszubildenden

Optimaler Einstieg ins Berufsleben

Unsere neuen Auszubildenden
(Namen in alphabetischer Reihenfolge)

Jascha Ahrens (Henstedt-Ulzburg), Jannis Baltszun (Hildesheim), Sinah Berthelsen (Bad Segeberg), Kiara Canow (Westerland), Sabrina Först (Preetz), Stephan Fritsche (Grevesmühlen), Celine Gesterling (Bad Segeberg), Bahne Hansen (Tellingstedt), Inke Hansen (Kropp), Malte Harms (Eutin), Sönje Haß (Elmshorn), Lukas Heide (Neumünster), Birgit Henningsen (Schleswig), Brayn-Maurice Hirsch (Schwerin), Nils Johannsen (Heide), Louisa Jürgensen (Flensburg), Tobias Kappenberg (Rostock), Kim Janik Klapholz (Preetz), Julia Kramer (Wilster), Stephanie Lamp (Pattensen), Simon Johannes Luther (Marne), Sarah Malewski (Eutin), Merle Meetz (Fehmarn), Marlene Meinert (Lübeck), Edward Miller (Bad Oldesloe), Christopher Nickelsen (St. Peter-Ording), Alexandra Peters (Kiel), Tobias Porczynski (Hildesheim), Johanna Reher (Bad Segeberg), Celina Reysen (Bad Oldesloe), Rouven Riechers (Hannover), Magdalena Rohwein (Heide), Daniel Sachau (Nortorf), Thomas Schäfer (Altenreptow), Aron Schalk (Kappeln), Carolin Schlabs (Stuvenborn), Faya Sönnichsen (Leck), Florian Steinmetz (Kiel), Tim Steputat (Bad Segeberg), Lisa Sophie Tedsen (Garding), Meral Temel (Bad Oldesloe), Nathalie Thee (Leck), Momme Ingwer Thiesen (Südtondern), Finn Thomsen (Heide), Alana Nathalie Toelstede (Neumünster), Yvonne Tschersich (Leck), Franziska Waghals (Bad Doberan), Laura Weintraut (Schleswig), Sarah Wenghöfer (Bad Segeberg), Niklas Magnus Wimmer (Mittelangeln), Dustin-Niklas Winkelmann (Grömitz), Carsten Wohler (Oldenburg), Luisa Wohlgemuth (Teterow), Jesper Wullweber (Bad Segeberg)

Vor kurzem noch in der Schule, jetzt schon auf der Arbeit – der Ausbildungsbeginn stellt für junge Menschen den Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt dar. In diesem Jahr entschieden sich 54 junge Damen und Herren dafür, ihre Ausbildung beim Landwirtschaftlichen Buchführungsverband und seinen Tochtergesellschaften zu beginnen. Damit haben sie die Weichen für eine erfolgreiche berufliche Zukunft gestellt.

Die neuen Auszubildenden trafen sich zum Beginn ihrer Ausbildung im Rahmen eines einwöchigen Starter Camps, das nun schon seit fünf Jahren auf dem DEULA-Gelände in Rendsburg stattfindet. Diese Einführungswoche bot den Auszubildenden Gelegenheit, sich untereinander kennenzulernen und einen ersten Einblick in den Beruf zu bekommen. Neben einer Einführung in die notwendigen Computerprogramme und die benö-



tigten Soft Skills für den Kanzleialltag standen auch erste Berührungen mit den Themen Steuerrecht und Rechnungswesen auf dem Programm.

Um die Mitglieder des Buchführerverbandes auch in Zukunft gut zu beraten, werden die Auszubil-

denden so früh wie möglich an die moderne Landwirtschaft herangeführt. Deshalb wurde den Teilnehmern im Rahmen des Starter Camps auch landwirtschaftliches Basiswissen vermittelt, das durch die Besichtigung des Lehr- und Versuchszentrums der Landwirtschaftskammer in Futterkamp sowie den Besuch eines Lohnunternehmens praktisch veranschaulicht wurde.

Daneben standen während des einwöchigen Seminars viele gemeinsame Unternehmungen, wie zum Beispiel ein Grillfest und ein Trommelworkshop auf dem Programm, die dafür sorgten, dass das Eis zügig gebrochen war und die neuen Auszubildenden schnell Kontakt fanden.

Land & Wirtschaft wünscht allen neuen Auszubildenden viel Erfolg für ihre Ausbildungszeit und weitere berufliche Entwicklung! ■

Aktuelle Themen zu Steuern / Recht / Betriebswirtschaft

Regionale Fachinformationsveranstaltungen

Anfang 2017 bietet der Landwirtschaftliche Buchführungsverband wie in jedem Jahr eine Reihe von rund 40 regionalen Veranstaltungen an, die Sie über aktuelle Fragen zur Betriebs- und Unternehmensführung informieren möchte. In kompakten Vortragsveranstaltungen berichten Gastreferenten aus ihren jeweiligen

Arbeitsgebieten und treten mit Ihnen in den Dialog. Die Steuerberater/innen aus dem Unternehmensverband informieren Sie über aktuelle steuerliche Änderungen und Gestaltungsmöglichkeiten. Nutzen Sie die Gelegenheit zum fachlichen Austausch – natürlich auch mit Ihren Berufskollegen.

Die Programmübersicht mit sämtlichen Veranstaltungen, Themen und Referenten erhalten Sie per Post. Auch auf der Homepage des Landwirtschaftlichen Buchführerverbandes unter www.lbv-net.de finden Sie diese Informationen ab Ende Dezember. ■



Zitat
Einsam ist der Mensch erst, wenn er vom Finanzamt vergessen wird.

Prof. Dr. Gerhard Uhlenbruck, (*1929)

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.03.	13.03.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	10.01.	13.01.
Umsatzsteuer	10.02.	13.02.
	10.03.	13.03.
Lohnsteuer	10.01.	13.01.
Kirchensteuer	10.11.	13.02.
Solidaritätszuschlag	10.03.	13.03.
Gewerbesteuer	15.02.	20.02.
Grundsteuer	15.02.	20.02.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
 Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Sönke Rösch, Albrecht Wendt
 Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, RA StB Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Dr. Marc Habersaat
 CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • LEKTORAT: Karen Jahn / Anja Meier • Fotos Titelbild: H. Dietrich Habbe
 GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: PerCom
 Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
 „Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.
 FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
 TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de